

SEON



ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Seon erlässt gestützt auf übergeordnete eidgenössische und kantonale Bestimmungen sowie das Gemeindegesetz das nachfolgende Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich /
Ablieferungspflicht

¹Die Entsorgung des Abfalles ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist, sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Seon zur Verfügung.

⁵Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall selber zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁶Der Hauskehricht ist entweder der regelmässig stattfindenden Abfuhr mitzugeben oder direkt bei der Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Jede andere Entsorgungsart ist verboten.

⁷Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 2

Befreiung von der
Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 3

Nicht zur Kehrichtabfuhr zugelassene Abfallarten

¹Mit der Kehrichtabfuhr werden alle Arten von Abfall beseitigt, ausgenommen:

a) Sonderabfälle, wie

- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende Stoffe
- Flüssige, übelriechende Stoffe und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren, usw.

b) Abfälle die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlämme
- Altmetalle, Industrieabfälle
- Autoreifen und Autowracks

c) Abfälle, die separat gesammelt und wiederverwertet werden

²Die in Abs. 1 Buchstaben a + b genannten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

§ 4

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Barzahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 5

Abfahren

¹Der Gemeinderat regelt die Kehricht- und Grünabfuhr und die Abfuhr von wiederverwertbaren Abfällen.

²Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlich benützbaren Strassen und Plätzen durchgeführt. Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die nur schwer befahrbar sind, werden mit dem Fahrzeug nicht bedient.

§ 6

Vollzug
(Zuständigkeiten)

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Werkdienst.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben ausstehende Fachleute beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

II. Kehrichtabfuhr und Abfuhr kompostierbarer Abfälle

§ 7

Kehrichtbehälter,
Container, Sperrgut

¹Der Kehricht ist entweder in Kehrichtsäcken oder in 600/800 l Norm-Containern oder ausnahmsweise in anderen geeigneten abführbaren Sammelbehältnissen bereitzustellen. Er darf nicht mechanisch gepresst werden.

²Es dürfen nur offizielle, mit dem Signet der Gemeinde Seon versehene Kehrichtsäcke verwendet werden. Haushaltcontainer dürfen nur mit diesen Säcken gefüllt werden.

³Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 200 x 100 x 80 cm und ein Gewicht von 40 kg nicht überschreiten.

⁴Abführbare Sammelbehältnisse dürfen ein Gewicht von 8 kg nicht übersteigen.

⁵Sperrgüter und abführbare Sammelbehältnisse müssen mit einer gut sichtbar aufgeklebten Gebührenmarke versehen sein.

§ 8

Bereitstellung,
Standplätze

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag auf dem Kehrrechtsammelplatz bzw. am Strassenrand bereitgestellt werden. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

²Der Entsorgungsdienst der Gemeinde bezeichnet die Sammelplätze

§ 9

Containerpflicht für
Mehrfamilienhäuser,
Dienstleistungs-, In-
dustrie- und Gewerbe-
betriebe

¹Bei Mehrfamilienhäusern ab acht Wohnungen müssen die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern, versehen mit Gebührenplomben, bereitzustellen. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.

³Die Container von Mehrfamilienhäusern sind auf der Frontseite mit Strassenbezeichnung und Hausnummer anzuschreiben. Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.

§ 10

Grünabfuhr;
Umfang

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

²Zur Kompostierung geeignete Garten- und Gewerbeabfälle müssen, sofern sie nicht vom Verursacher kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitgegeben werden.

³Das durch die öffentliche Grünabfuhr zu entsorgende Material umfasst die kompostierbaren Gartenabfälle, wie Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gartenabraum, Rasenschnitt, usw.

⁴Garten- und Küchenabfälle sollen kompostiert werden, sofern die Belästigung der Nachbarn und die Gefährdung des Grundwassers vermieden werden kann.

⁵Es ist verboten Bauschutt (Steine und dergleichen) mit der Grünabfuhr zu entsorgen.

⁶Zwei Mal im Jahr bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an. Zudem findet nach Möglichkeit jährlich eine einmalige Astabfuhr statt.

§ 11

Grünabfuhr;
Organisation

¹Die Grünabfuhr erfolgt normalerweise wöchentlich während der Vegetationszeit.

²Die Abfuhrtage werden vom Werkdienst publiziert. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

§ 12

Grünabfuhr;
Bereitstellungsart

¹Die Grünabfälle sind in geschlossenen, offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Äste können in handlichen Bündeln (max. 1.5 Meter lang und 25 kg schwer), bereitgestellt werden; Hanfschnüre verwenden..

²Als zugelassene Container gelten: Grüne Normcontainer mit 140 Liter, 240 Liter oder 600/800 Liter Inhalt.

³Das Grünabfuhrgut darf erst am Vorabend ab 20.00 Uhr bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf weder eine Verletzungsgefahr darstellen noch den öffentlichen Verkehr behindern.

⁴Nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltes Grünabfuhrgut wird nicht abgeführt.

⁵Damit eine hohe Qualität des Grüngutes gewährleistet ist, dürfen diesem keine Fremdstoffe (Plastik, etc.) zugeführt werden.

III. Sammelstellen und Spezialabfahren

§ 13

Sammelstellen

Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen ein für die Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen (Glas, Altmetall, Büchsen, Aluminium, Altöl, usw.)

§ 14

Bauschutt und Abbruchmaterial

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares und unbrennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Nicht brennbare Abfälle sind in separaten Mulden zu sammeln und durch das Baugewerbe in dafür bestimmte Deponien abführen zu lassen.

§ 15

Tierkadaver

Tierkadaver sind der regionalen Sammelstelle zuzuführen. Sie können auch dem Wasenmeister der Gemeinde zur Abholung gemeldet werden.

§ 16

Spezialabfahren

Nach Bedarf sind Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchzuführen.

IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren

§ 17

Kostendeckung

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 18

Entsorgungsgebühren

¹Die Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Entsorgungsgebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke und den Gebührenmarken und -plomben gemäss Anhang erhoben.

²Die Grün- und Spezialabfahren (exklusive Sperrgutabfuhr) sind unentgeltlich. Die kommunalen Sammelstellen stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Seon für Kleinmengen gratis zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Ablieferung von grösseren Mengen und die Gebührenpflicht.

³Der Gemeinderat passt die im Anhang festgesetzten Gebühren jeweils der Kostenentwicklung an.

⁴Für die Berechnung der Gebühren sind die Kosten gemäss § 13 Abs. 2 und das Gesamtvolumen des in die Kehrichtverbrennungsanlage gelieferten Kehrichtes massgebend. Die Kosten werden durch das Gesamtvolumen geteilt.

⁵Zur Finanzierung der Grün- und Spezialabfahren wird eine Grundgebühr erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Vollzug, Aufsicht

¹Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

²Der Gemeinderat sorgt für eine laufende Information über die Abfallentsorgung.

§ 20

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 21

Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen.

²Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 22

Beseitigungspflicht Wer vorschriftswidrig Abfall ablagert, wird zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet.

§ 23

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Verbrennungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement vom 21. November 2003 aufgehoben.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2014

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Anhang

(Preise gültig ab 01.01.2019)

1. Entsorgungsgebühren (inkl. Mwst)

a) Kehrriechtsäcke			
- 17 Liter	10 Stück	CHF	12.00
- 35 Liter	10 Stück	CHF	21.00
- 60 Liter	10 Stück	CHF	36.00
- 110 Liter	10 Stück	CHF	64.00
b) Gebührenmarken			
- für abführbare Sammelbehältnisse		CHF 2.50 / Stk.	
- für Sperrgut (Kleinmenge)		CHF 4.00 / Stk.	
- für mittlere Sperrgüter		CHF 7.00 / Stk.	
c) Container-Gebührenplomben			
- 600 Liter		CHF 35.40 / Stk.	
- 800 Liter		CHF 47.00 / Stk.	
d) Kunststoff sammelsäcke			
-110 Liter		CHF 3.50 / Stk.	
	10 Stück	CHF	35.00

2. Grundgebühr (inkl. Mwst)

Die Grundgebühr beträgt CHF 78.00 pro Jahr und Haushalt.

3. Verkaufsstellen

Offizielle Kehrriechtsäcke werden in verschiedenen Geschäften in Seon verkauft. Gebührenmarken für Sperrgüter / Behältnisse und Container-Gebührenplomben können bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Kunststoff sammelsäcke können während den Öffnungszeiten bei der Poststelle Seon bezogen und beim Werkhof Seon abgegeben werden.